

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 16.06.2015 den Aufstellungsbeschluss gefasst und am 25.08.2015 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf in der Fassung vom 16.06.2015 mittels ortsüblicher Bekanntmachung vom 25.08.2015 in der Zeit vom 28.08.2015 bis einschließlich 28.09.2015 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf in der Fassung vom 16.06.2015 mit Schreiben vom 28.08.2015 bzw. Email vom 28.08.2015 und Fristsetzung bis einschließlich 28.09.2015.

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 17.11.2015 den Billigungsbeschluss für das weitere Verfahren zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.11.2015 gefasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 17.11.2015 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.11.2015 bis einschließlich 30.12.2015 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 18.11.2015 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 17.11.2015, fand mit Schreiben vom 26.11.2015 bzw. Email vom 30.11.2015 und Fristsetzung bis einschließlich 15.01.2016 statt.

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 23.02.2016 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 23.02.2016 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Hohenfurch, den 24.02.2016
Gemeinde Hohenfurch



.....
Vogelsgesang
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan „Wettersteinstraße“ mit Begründung und Umweltbericht der Gemeinde Hohenfurch wurde am 03.03.2016 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und Abs. 4 BauGB (vgl. Abs. 5 BauGB) sowie § 215 BauGB hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan „Wettersteinstraße“ in der Fassung vom 23.02.2016 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.

Hohenfurch, den 04.03.2016
Gemeinde Hohenfurch



.....
Vogelsgesang
1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt



.....
Seidl, Bauamtsleiter